

2. IV. 1919

8

stellung ferner für das Inland, Oesterreich und Feldpost, Morgen- und Abendblatt: Ganzjährig 92 Kronen, halbj. 46 Kronen, viertelj. 23 Kronen, monatl. 8,50 Kronen. Bloss Morgenblatt: Ganzjährig 88 Kronen, halbjährig 44 Kronen, viertelj. 22 Kronen, monatlich 7,80 Kronen. Bloss Abendblatt: Ganzjährig 40 Kronen, halbj. 20 Kronen, viertelj. 10 Kronen, monatl. 3,50 Kronen. Für die separate Zusendung des Abendblattes nach der Provinz sind vierteljährlich 2 Kronen zu entrichten. Für Wien auch durch Herrn Goldschmidt. Für das Ausland mit direkter Kreuzabrechnung vierteljährlich: Für Deutschland 80 K., für alle übrigen Staaten 84 K. Abonnements werden auch bei sämtlichen ausländischen Postämtern entgegengenommen.

# PESTER LLOYD

## MORGENBLATT

Bureaus: J. Blockner, B. Eckstein, Györi & Nagy, Jaulus & Co., Geb. Leopold, Ant. Mezei, Rudolf Mosse, Jul. Tenzer, Ludwig Hegyl, Jos. Schwarz, Generalvertretung des Pester Lloyd für Oesterreich und das gesamte Ausland: H. Dukes Nachfolger A.-G., Wien, Wollzeile 9. — Auch alle anderen renommierten Inseratenbüros in Oesterreich wie im Auslande übernehmene Ankündigungen für den Pester Lloyd. Einzelnummer für Budapest und für die Provinz: Morgenblatt 30 Heller, Abendblatt 20 Heller. Morgenblatt auf den Bahnhöfen 30 Heller. Redaktion und Administration: v. Maria Valéria-utca 12. — Manuskripte werden in keinem Falle zurückgestellt. — Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen.

66. Jahrgang.

Budapest, Mittwoch, 2. April 1919

Nr. 77

### Abhaltung der Dorf-, Stadt-, Bezirks-, Komitats- und Landes-Arbeiter-, Soldaten- und Bauernratswahlen.

Verordnung Nr. XXVII der Revolutionären Räteregierung.

Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau meldet:

Die Revolutionäre Räteregierung erachtet es für notwendig, den Willen des arbeitenden Volkes von Ungarn durch die Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte sobald als möglich zum Ausdruck zu bringen.

Die Revolutionäre Räteregierung ordnet daher an, daß

1. die Wahl der Dorf- und Stadträte spätestens bis zum 7. April,
2. die Wahl der Bezirksräte spätestens bis zum 10. April,
3. die Wahl der Komitatsräte spätestens bis zum 12. April, und
4. die Wahl der Landesräteversammlung spätestens bis zum 14. April vorgenommen zu werden hat.

Die auf den Wahlvorgang bezüglichen detaillierten Bestimmungen wird die Revolutionäre Räteregierung beider erlassen.

Budapest, 2. April 1919.

Die Revolutionäre Räteregierung.

### Wahl der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte.

Verordnung Nr. XXVI der Revolutionären Räterepublik.

Das Ziel der Räterepublik.

§ 1. Das Ziel der Ungarischen Räterepublik ist die Beseitigung der kapitalistischen Produktions- und sozialen Ordnung und die Schaffung des sozialistischen Produktions- und sozialen Systems. Das Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels bildet die Sicherstellung der Herrschaft der Arbeitenden über die Ausbeuter. In den Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräten schafft das arbeitende Volk die Gesetze, das arbeitende Volk vollstreckt sie und urteilt über diejenigen, die sich gegen diese Gesetze vergehen.

Landeskongreß der Räte.

§ 2. Die oberste Gewalt übt der Landeskongreß der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte. In der ungarischen Räterepublik bildet jede Nation, wenn sie auf einem zusammenhängenden größeren Gebiet lebt, einen besonderen nationalen Rat und einen besonderen leitenden Ausschuß. Die Bildung der verschiedenen nationalen Räte, ihr Verhältnis zueinander, die endgültige Verfassung der auf föderalistischer Grundlage stehenden Ungarischen Räterepublik wird der Landeskongreß der Räte feststellen.

§ 3. Die Regelung und Leitung sämtlicher Fragen des staatlichen Lebens von entscheidender Bedeutung gehören in den Wirkungsbereich des Landeskongresses der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte. Die Diktatur des ungarischen Proletariats übt der Landeskongreß der Räte gemeinsam mit den lokalen Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräten aus.

§ 4. Die Räte werden zum erstenmal durch die Revolutionäre Räteregierung einberufen.

§ 5. Die Mitglieder des Landeskongresses der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte werden durch die Räte der Komitate und Städte gewählt. Die Räte der Komitate und Städte entsenden nach je 50.000 Bewohnern ein Mitglied in den Landeskongreß der Räte.

Die lokalen Räte.

§ 6. Die Angelegenheiten der Städte und der Dörfer werden von den lokalen Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräten erledigt. Im allgemeinen entscheidet in der Frage, ob eine Gemeinde ein Dorf oder eine Stadt sei, die alte Verwaltungseinteilung. Jede Gemeinde aber, die weniger als 6000 Einwohner zählt, gilt als Dorf, jede, die mehr als 25.000 Einwohner hat, als Stadt, auch wenn die alte Verwaltungseinteilung anders verfügt.

§ 7. In den Rat des Dorfes entsendet das arbeitende Volk des Dorfes nach je 100 Einwohnern ein Mitglied. Der Rat kann aber aus weniger als 3, und aus mehr als 50 Mitgliedern nicht bestehen.

§ 8. In den Rat der Stadt entsendet das arbeitende Volk der Stadt nach je 500 Einwohnern der Stadt ein Mitglied. Die Städte können aber einen mehr als 300 Mitglieder zählenden Rat nicht wählen. In Budapest wählen die Bezirke einen Bezirksrat, in den der Bezirk nach je 500 Einwohnern ein Mitglied entsendet. Der Bezirksrat kann indessen nur aus höchstens 300 Mitgliedern bestehen. Die Bezirksräte entsenden im Verhältnis der Bevölkerungszahl der Bezirke Mitglieder in den aus 500 Mitgliedern bestehenden Zentralrat von Budapest.

§ 9. Der Dorf- und der Stadtrat bildet zur unmittelbaren Führung der Angelegenheiten einen leitenden Ausschuß. Dieser kann in den Dörfern höchstens 5, in den Städten und in den Budapester Bezirken höchstens 20 Mitglieder umfassen. Der Budapester Zentralrat bildet aus 80 Mitgliedern einen leitenden Ausschuß. Die Mitglieder des leitenden Ausschusses des Zentralrates gehören zugleich auch dem Landeskongreß der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte an.

§ 10. Die Räte des Dorfes und der Stadt organisieren die Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte der Bezirke. In den Bezirksrat entsenden sowohl die Dörfer als die angrenzenden Städte nach 1000 Einwohnern je ein Mitglied. Die Stadtvertreter jedoch dürfen höchstens die Hälfte der Bezirksmitgliederzahl betragen. Städte, die an das Gebiet mehrerer Bezirke desselben Komitats grenzen, entsenden in alle Bezirksräte Mitglieder, doch darf die Zahl der Stadtvertreter im Bezirksrat insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Rates sein. Die Zahl der Mitglieder des Bezirksrates darf nicht mehr als 60 betragen.

§ 11. Die Mitglieder der Bezirksräte werden durch die Mitglieder des Stadtrates und durch die Wahlbevollmächtigten der Dörfer gewählt. Jeder Dorfrat wählt einen Wahlbevollmächtigten. Die Wahl hat in den Bezirken, die an keine Stadt grenzen, in dem Sitz der Bezirke, in den Bezirken, die an eine Stadt oder an mehrere Städte grenzen, in der benachbarten größten Stadt zu erfolgen.

§ 12. Der Bezirksrat wählt zur direkten Erledigung seiner Angelegenheiten einen aus höchstens 15 Mitgliedern bestehenden leitenden Ausschuß.

§ 13. Die Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte des Komitats werden durch die auf dem Gebiete des Komitats befindlichen Stadt- und Bezirksräte gewählt. Auch die auf dem Gebiete des Komitats liegenden Städte mit Municipalrecht entsenden Rätemitglieder in den Komitatsrat. Nach je 5000 Einwohnern ist ein Komitatsratsmitglied zu wählen. Der Wahlauschluß des Komitats bestimmt, wieviel Rätemitglieder eine Stadt oder ein Bezirk in den Komitatsrat, beziehungsweise in den Rat der Stadt zu entsenden hat. Die Anzahl der Mitglieder des Komitatsrates kann 300 nicht übersteigen.

§ 14. Der Komitatsrat wählt zur unmittelbaren Führung der Angelegenheiten einen aus höchstens 40 Mitgliedern bestehenden leitenden Ausschuß.

§ 15. Die Dorf-, Stadt-, Bezirks- und Komitatsräte sind verpflichtet, die Verordnungen der höhergestellten Räte zu vollstrecken, den wirtschaftlichen und kulturellen Wohlstand der auf ihrem Gebiete befindlichen arbeitenden Bevölkerung in jeder Weise zu fördern und in allen auf ihrem Gebiete auftauchenden Angelegenheiten lokaler Bedeutung zu verfügen.

§ 16. Die leitenden Ausschüsse sind denjenigen Räten verantwortlich, die die Ausschüsse entsenden haben. Der Dorfrat und der leitende Ausschuß des Dorfes werden durch den Bezirksrat und seinen leitenden Ausschuß, letztere werden durch den Komitatsrat und seinen leitenden Ausschuß kontrolliert. Die Stadträte und ihre leitenden Ausschüsse werden unmittelbar durch den Landeskongreß der Räte kontrolliert.

§ 17. In Budapest üben über die Bezirksräte und -auschüsse der Zentralrat und dessen Vollzugausschuß die Kontrolle.

§ 18. Der höhere Rat oder der leitende Ausschuß ist berechtigt, die Beschlüsse des untergeordneten Rates abzuändern.

Das Wahlrecht.

§ 19. Die Räterepublik erteilt nur dem arbeitenden Volke das Wahlrecht. Das aktive und das passive Wahlrecht besitzen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, alle, die ihr achtzehntes Lebensjahr vollendet haben und von für die Gesellschaft nützlicher Arbeit leben, wie die Arbeiter oder Angestellten usw., oder die sich mit solchen Arbeiten der Haushaltung beschäftigen, die die Arbeit der früher genannten Arbeiter,

Angestellten ermöglichen. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen ferner die Soldaten der Roten Armee, sowie jene von ersprießlicher Arbeit lebenden Arbeiter und Soldaten der Räterepublik, die ihre Arbeitsfähigkeit ganz oder zum Teile verloren haben.

§ 20. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen ferner auch die Angehörigen anderer Staaten, wenn sie den im vorigen Paragraphen erwähnten Bedingungen entsprechen.

§ 21. Weder das aktive noch das passive Wahlrecht besitzen: a) die zu Gewinnzwecken Lohnarbeiter anstellen; b) die von arbeitslosen Einkünften leben; c) Kaufleute; d) Seelforger und Ordensbrüder; e) Geistesranke und unter Vormundschaft stehende; f) deren politische Rechte wegen aus niedrigen Motiven begangenen verbrecherischen Handlungen aufgehoben sind, für die Dauer jener Zeit, die das Urteil feststellt.

Das Wahlverfahren.

§ 22. Die Revolutionäre Räteregierung errichtet in jeder Stadt zur Durchführung der städtischen Rätewahlen Wahlkommissionen. Zur Durchführung der Dorf- und Bezirkswahlen errichtet die Revolutionäre Räteregierung in den Komitatsorten besondere Wahlkommissionen, die berechtigt sind, für größere Gemeinden oder ganze Bezirke besondere Wahlkommissionen zu ernennen.

§ 23. Die Abstimmung erfolgt vor den Stutiniumskommissionen geheim, mittels Abgabe der die Namen der Kandidaten enthaltenden Listen. Jene Kandidaten sind als gewählt zu betrachten, die die meisten Stimmen erhalten.

§ 24. In den Dörfern und Städten, in denen die Zahl der Wähler es erfordert, sind mehrere Stutiniumskommissionen zu errichten.

§ 25. Die Mitglieder der Stutiniumskommissionen entsenden der Wahlauschluß.

§ 26. Ueber die Abstimmung ist ein Protokoll in zwei Exemplaren zu verfassen. Sämtliche Mitglieder der Stutiniumskommission unterfertigen beide Exemplare.

§ 27. Das Protokoll über die Abstimmung ist dem zuständigen Wahlauschluß einzusenden.

§ 28. Die Wahlauschüsse stellen das Ergebnis der Rätewahlen fest. Ueber die Feststellung der Ergebnisse wird ein Protokoll in zwei Exemplaren verfaßt. Ein Protokoll exemplar geht der Räteregierung zu. Diese kann die Feststellung der Wahlergebnisse überprüfen und die regelwidrigen Wahlen annullieren.

§ 29. Der Wahl der Dorf- und Stadträte folgt die der Bezirksräte, dieser die der Komitatsräte, dieser die der Mitglieder des Landeskongresses. Ueber das Ergebnis aller dieser Wahlen entscheidet in letzter Instanz der Landeskongreß der Räte. Die Räte konstituieren sich einstuweilen auf sechs Monate.

§ 30. Auf dieselbe Art, wie die Rätemitglieder gewählt worden sind, können die Wähler deren Mandat zurückziehen.

§ 31. Mit besonderer Verordnung wird die Räteregierung den Tag der Wahlen regeln. Mit besonderer Verordnung wird ferner die Räteregierung die Bildung jener Kommissionen regeln, die bis zum Inkrafttreten der endgültigen Verfassung über die Leitung der Angelegenheiten einzelner Nationen entscheiden.

Budapest, 1. April.

Im Schiedensinstanz schreitet der große Strafprozeß vor dem Pariser Weltgerichtshof vorwärts. Die Verhandlung geht schon in den fünften Monat, das Kriminalverfahren gedieh aber noch nicht einmal so weit, die Angeklagten, die besiegten Völker, zu vernehmen. Die Sieger können sich über die Beute nicht einigen. Von Tag zu Tag wächst ihre Gier, Milliarden schwirren in der Luft, deren Herbeischaffung den im Staube liegenden besiegten Völkern als Buße auferlegt werden soll. Einmal in Frankreich, dann in Pfund, zuweilen auch in Dollar. Stets in phantastischer Höhe. Nacheinander melden sich mit ihren Forderungen die Sieger und Mittläufer, die nie besiegt haben. Das niedergerungene Deutschland, der übrig gebliebene Stumpf Oesterreichs und die wenigen von den gierigen Nachbarn noch nicht geraubten ungarischen Komitate sollen Entschädigungsbeträge zahlen, die das gesamte Nationalvermögen dieser Länder und Völker übersteigen.

Das Strafurteil mag aber noch so streng ausfallen, es wird nicht mehr vollstreckbar sein. Die verurteilten Völker können die Milliarden nach den Verheerungen des langen Krieges, der vollständigen Erschöpfung des Wirtschaftslebens, nach dem Niedergang der Produktion nie und nimmer mehr erbringen. Zum Aufbringen dieser Beträge gäbe es keine andere Deckung als die Arbeitskraft der besiegten Völker. Ist es nun denkbar, daß ein Siebzigmillionenvolk, wie es die Deutschen sind, und die zwanzig Millionen Deutschösterreicher und Ungarn zumindest ein halbes Jahrhundert lang Sklavenarbeit leisten sollen, um